

Art. 116; Erl. 2 a

und Anweisungen der Regierungen nicht entsandt worden. Streitigkeiten über die Ausführung der Gesetze der Republik wurden niemals vom Verfassungsausschuß der Volkskammer nach Artikel 66 Abs. 5 geprüft und waren daher auch von der Volkskammer nicht zu entscheiden (Art. 66 Abs. 7).

2. In dem nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus auf gebauten Staatsapparat ist anstelle der Aufsicht der Länder durch die Regierung der Republik die Anleitung und Beaufsichtigung der örtlichen Organe der Staatsmacht durch die zentralen Organe der Staatsmacht getreten.

a) Die Volkskammer hat die Anleitung und Beaufsichtigung der örtlichen Volksvertretungen (§ 1 Abs. 2 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht) auf den Staatsrat (-> Erl. zu Art. 106) delegiert. Bis zur Bildung des Staatsrates wurden diese Aufgaben vom Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen (-> Erl. 2 a zu Art. 60) wahrgenommen, der am 20. 4. 1961 seine Tätigkeit einstellte¹. Der Staatsrat übt wie früher der Ständige Ausschuß die Aufsicht über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sowie über die Einberufung ihrer Tagungen, deren Vorbereitung und Durchführung aus. Er hat den örtlichen Volksvertretungen Anleitung und Hilfe »zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben, die ihnen als oberste Organe der Staatsmacht auf ihrem Gebiet obliegen« zu gewähren, die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise zu beaufsichtigen, daß sie ihren Pflichten gegenüber den untergeordneten örtlichen Volksvertretungen nachkommen und Beschlüsse, die den Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen der Volkskammer oder des Ministerrates oder den Beschlüssen höherer Volksvertretungen widersprechen, aufheben. Verstoßen Beschlüsse von Bezirkstagen gegen Gesetze und Verordnungen oder Beschlüsse der Volkskammer oder des Ministerrates, bereitet er die Aufhebung dieser Beschlüsse durch die Volkskammer vor.

Der Staatsrat steht in stetiger Verbindung mit den örtlichen Volksvertretungen, er nimmt Berichte über deren Arbeit entgegen und gibt ihnen Hinweise zur Verbesserung ihrer Tätigkeit. Er soll dafür sorgen, daß die besten Arbeitserfahrungen der örtlichen Volksvertretungen ausgewertet und verbreitet werden. Dazu gibt er ein Publikationsorgan »Sozialistische Demokratie« heraus, das am 1. 7. 1962 gemeinsame Wochenzeitung von Staatsrat und Ministerrat wurde^{1a}.

¹ Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 72); Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 178)

^{1 a} Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Herausgabe der Wochenzeitung »Sozialistische Demokratie« vom 24. 5. 1962 (GBl. I S. 54)